



S A T Z U N G

über die Aufhebung des Baulinienplans „Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“ in Liebenzell

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Baulinienplans Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“, Stadt Bad Liebenzell, Liebenzell, sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Baulinienplan „Bad Liebenzell im Bereich der Hindenburgstraße“ wird aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 12.07.2022 des Stadtbaums Bad Liebenzell, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Flurstücke 489, 490/1, 490/2, 490, 498/3, 499/7, 499/1, 499/8, 499/2, 500/1, 500, 491/1, 491, 487, 488/3 der Gemarkung Liebenzell.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Lageplan	i.d.F. 12.07.2022
Begründung	i.d.F. 12.07.2022

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Liebenzell, den 20.01.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie stimmt mit dem Willen des Gemeinderates, wie dieser in seinem Beschluss vom 22.11.2022 zum Ausdruck gebracht hat, überein.

Bad Liebenzell, den 20.01.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

– Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens –

1. Die Aufhebung des Bebauungsplans wurde am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats beschlossen und am 05.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 12.08.2022 bis 12.09.2022
3. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planaufhebung beteiligt.
4. Der Aufhebungsentwurf einschließlich seiner Begründung wurde von dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.09.2022 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
5. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Aufhebungsentwurf einschließlich seiner Begründung wurde von 14.10.2022 bis 14.11.2022, ausgelegt und im Internet eingestellt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planaufhebung beteiligt.
6. Der Gemeinderat hat am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die Aufhebung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.
7. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom..... ist die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1–10 BauGB durchgeführt wurde.

Bad Liebenzell, den 20.01.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister



Begründung

über die Aufhebung des Baulinienplans
**„Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“
in Liebenzell**

Der Ortsbau -bzw. Baulinienplan für Bad Liebenzell weist im Bereich der Hindenburgstraße eine heute noch rechtsgültige Baulinie aus dem Jahr 1913 / 1935 aus. Diese diente ursprünglich zur Sicherung und Freihaltung einer Trasse für eine Erschließungsstraße zwischen Hindenburg und Pforzheimer Straße abzweigend von der Hindenburgstraße über die Flurstücke 499/1, 499/8 und 498/3.

Diese ist aus heutiger Sicht durch den Vollzug von Bebauungen und Überplanungen angrenzender Bereiche nicht mehr notwendig. Für den in Richtung Pforzheimer Straße liegenden hinteren Bereich der vermutlich über diese gepl. Straße erschlossen werden sollte, wurde im Jahr 1978 ein Bebauungsplan (Rappenäcker) aufgestellt. Dieser sah die Erschließung anderweitig vor und wurde dem entsprechend ausgeführt. Eine weitere Anbindung des Rappenäcker an die Hindenburgstraße ist aus heutiger Sicht nicht notwendig und sinnvoll. Für den dort schon überplanten Bereich (Rappenäcker) sind die Baulinien schon aufgehoben worden.

Dem entsprechend soll die Baulinie zwischen den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Rappenäcker“ und „Ochsenareal“ gänzlich aufgehoben werden, da diese ihre eigentliche Funktion nicht mehr erfüllen. Durch Aufhebung der bestehenden Baulinien wird das Hindernis für eine Bebauungsmöglichkeit auf Flst. Nr. 499/8 beseitigt.

Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der aufzuhebenden Baulinie liegen zukünftig im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher künftig rein nach § 34 BauGB.